

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 15

Bielefeld, den 8. November

1960

**Inhalt:** 1. Ergänzung der Kirchenleitung. 2. Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes der Inneren Mission von Westfalen e. V. und des Evangelischen Hilfswerks Westfalen zum Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. vom 14. Oktober 1960. 3. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960. 4. Kirchliches Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen. 5. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 6. Internationaler Schüleraustausch. 7. Lohnsteuerliche Behandlung von nebenamtlich tätigen Kirchenbediensteten. 8. Steuerliche Behandlung der Vergütung für eine nebenamtliche Lehrtätigkeit. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh. 10. Persönliche und andere Nachrichten. 11. Erschienene Bücher und Schriften.

### Ergänzung der Kirchenleitung

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 22. 10. 1960  
Nr. 20234/Pr. 1—6

Auf Grund der Artikel 141, 142 und 144 Abs. 2 der Kirchenordnung hat die Landessynode am 13./14. Oktober 1960 für den Rest ihrer Amtsperiode gewählt

1. zum theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes das bisherige hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung, Herrn Oberkirchenrat Dr. Thimme, und zwar an Stelle von Herrn Vizepräsidenten D. Lücking, der auf seinen Antrag am 31. Oktober 1960 in den Ruhestand tritt;

2. das bisherige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung, Herrn Pfarrer Schmidt, Meinerzhagen, zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung unter Ernennung zum Oberkirchenrat;

3. Herrn Superintendent Hevendehl, Rothenuffeln, Krs. Minden, zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung.

Herr Vizepräsident Dr. Thimme und Herr Oberkirchenrat Schmidt treten ihr Amt am 1. November 1960 an, Herr Superintendent Hevendehl nach seiner bevorstehenden Einführung.

### Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes der Inneren Mission von Westfalen e. V. und des Evangelischen Hilfswerks Westfalen zum Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.

Vom 14. Oktober 1960

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 161 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Im „Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.“ sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie andere Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Förderung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zusammengeschlossen. Der Landesverband führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks fort.

#### § 2

(1) Der Landesverband hat die Aufgabe, in den Gemeinden zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufzurufen, zur Gestaltung dieses Dienstes zu helfen und Sorge zu tragen, daß die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist.

(2) Er soll die Träger der Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke der Diakonie im Bereich der

Evangelischen Kirche von Westfalen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern und sie zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben aufrufen.

(3) Er soll die Verbindung halten zu andern kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(4) Als anerkannter evangelischer Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege soll er die diakonische Arbeit und ihre Träger bei kirchlichen, staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden sowie bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

#### § 3

Die Berufung von Pfarrern in den Dienst der Inneren Mission erfolgt im Benehmen mit der Kirchenleitung.

Die Berufung der hauptamtlichen Leiter von Werken und Einrichtungen der Inneren Mission, die von besonderer Bedeutung sind, bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

#### § 4

(1) Für den Bereich der Kirchengemeinde kann das Presbyterium einen Ausschuß für die diakonische Arbeit berufen. In ihm sollen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Diakonie in der Gemeinde vertreten sein. Er fördert die diakonische Arbeit in der Gemeinde und sorgt für die Durchführung der vom Landesverband ausgeschriebenen Sammlungen.

(2) Im Bereich des Kirchenkreises besteht die Synodalgruppe aus Vertretern der Ausschüsse in den Gemeinden und Vertretern anderer Träger der diakonischen Arbeit unbeschadet ihrer Rechtsform.

(3) Die Synodalgruppe entsendet drei Vertreter einschließlich des Synodalbeauftragten in die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

#### § 5

(1) Für den Bereich jedes Kirchenkreises wird ein Synodalbeauftragter für Innere Mission durch die Kreissynode gemäß Artikel 101 KO im Benehmen mit der Synodalgruppe und dem Vorstand des Landesverbandes berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Der Synodalbeauftragte hat die Aufgabe, in ständiger Verbindung mit dem Superintendenten und mit dem Geschäftsführer des Landesverbandes die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung nach den Beschlüssen der Synodalgruppe bzw. des Vorstandes des Landesverbandes erforderlich sind.

(3) Die Synodalbeauftragten treten zu regelmäßigen Konferenzen zusammen, zu denen der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes einzuladen ist.

#### § 6

(1) Die Landessynode entsendet in die Mitgliederversammlung des Landesverbandes bis zu 15 in der diakonischen Arbeit bewährte Männer und Frauen.

(2) Der Präses und zwei Beauftragte der Kirchenleitung gehören dem Vorstand des Landesverbandes an. Der Präses wird durch den theologischen Vizepräsidenten vertreten. Für die Beauftragten sind Stellvertreter zu bestellen.

#### § 7

Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes des Landesverbandes und seines Stellvertreters sowie die Wahl des Geschäftsführers des Landesverbandes bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

#### § 8

Der Landesverband gibt sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

#### § 9

(1) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben im Sinne der Artikel 158 bis 160 der Kirchenordnung zu verwenden.

#### § 10

Das Vermögen des Evangelischen Hilfswerks Westfalen als Sondervermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen geht auf den Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. über. Ausgenommen hiervon bleiben die Geschäftsanteile an dem Gesellschaftskapital der Aufbaugemeinschaft Espelkamp G.m.b.H.

#### § 11

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Damit treten das Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche von Westfalen zu ihrer Inneren Mission vom 12. November 1949 sowie die Satzung des Evangelischen Hilfswerks Westfalen vom 17. Dezember 1954 außer Kraft.

Bethel, den 14. Oktober 1960

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 29. Oktober 1960

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) D. Wilm

## Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Vom 14. Oktober 1960

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 142 Absatz 4 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung treten als Kirchenbeamte auf Zeit in den Dienst der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Sofern sie bereits als kirchliche Beamte auf Lebenszeit angestellt sind, bleibt diese Anstellung unberührt.

(2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge richten sich, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen, die für die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung gelten.

#### § 2

Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, ihr Amt vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, niederzulegen oder eine Wiederwahl abzulehnen. Sie treten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landessynode.

#### § 3

(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, das sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, niederlegt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wiedergewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn es bei seinem Ausscheiden aus der Kirchenleitung

- a) dienstunfähig ist oder
- b) das 62. Lebensjahr vollendet hat und seine Versetzung in den Ruhestand verlangt oder
- c) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 nicht vor, so findet § 4 Anwendung.

#### § 4

(1) Wird ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung bei seinem Ausscheiden aus der Kirchenleitung nicht gemäß § 3 Absatz 1 in den Ruhestand versetzt, so ist es

- a) weiter im Dienst der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu verwenden oder
- b) auf sein Verlangen in ein Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berufen. In diesem Falle sind seine Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Sind die ruhegehaltsfähigen Bezüge des neuen Amtes geringer als die des bisherigen Amtes, so erhält das Mitglied neben den Bezügen seines neuen Amtes eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den ruhegehaltsfähigen Bezügen beider Ämter. Dabei ist bei weniger als achtjähriger Dienstzeit in der Kirchenleitung für jedes angefangene Dienstjahr ein Achtel des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

(3) Lehnt das Mitglied seine Verwendung nach Absatz 1 a) und b) ab, so erhält es lediglich noch für die Dauer eines Jahres ein Übergangsgeld in Höhe von 80 v. H. seiner letzten Dienstbezüge.

#### § 5

Das Ruhegehalt im Falle des § 3 und des § 4 Absatz (1) und (2) richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, es sei denn, daß die Dienstzeit in der Kirchenleitung weniger als acht Jahre betragen hat. In diesem Falle erhält das Mitglied neben seinem Ruhegehalt aus dem Amt, das es vor seiner Wahl in die Kirchenleitung innegehabt hat, ein Ruhegehalt, das zu berechnen ist nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltsfähigen Bezügen seines früheren Amtes und den ruhegehaltsfähigen Bezügen, die ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Kirchenleitung zustanden. Dabei ist bei weniger als achtjähriger Dienstzeit in der Kirchenleitung für jedes angefangene Dienstjahr ein Achtel des Unterschiedsbetrages zu Grunde zu legen.

#### § 6

Soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, finden auf die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung die jeweils für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

#### § 7

Gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats den Gemeinsamen Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### § 8

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

rungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

#### § 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Notverordnung über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 30. Dezember 1948 (KABl. 1949 S. 1) außer Kraft.

Bethel, den 14. Oktober 1960.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 29. Oktober 1960.

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) D. Wilm

### Religionslehrer an Berufsschulen

#### Oberseminar

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 10. 1960  
Nr. 19942 / C 9—08a Obssem.

Durch die Einführung der Evangelischen Unterweisung an Berufsschulen als ordentliches Lehrfach ist auch der Evangelischen Kirche eine neue Aufgabe gestellt worden. Sie ruft alle ihre Glieder, die Freude an erzieherischer Arbeit haben und in ihren geistigen Fähigkeiten und in ihrer bisherigen Ausbildung die Voraussetzung dazu mitbringen, zu diesem schweren, aber schönen und für das Leben unserer Jugend und unserer Kirche entscheidenden Dienst.

Zur Ausbildung für diesen Dienst wurde in Düsseldorf-Grafenberg, Graf-Recke-Straße 209, ein Kirchliches Oberseminar für den katechetischen Dienst an Berufsschulen eingerichtet.

Dieses Seminar wird getragen von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche in der Pfalz.

Die in diesem Seminar abgeschlossene Ausbildung berechtigt also zur Einstellung in den kirchlichen Dienst aller dieser Landeskirchen.

#### Ausbildung

Die Zeitdauer der Ausbildung umfaßt ein Jahr (zwei Semester). Das Studium beginnt im April und endet mit einer Abschlußprüfung Anfang März.

Der Studienplan umfaßt folgende Fächer:

- Altes und Neues Testament
- Dogmatik und Ethik
- Pädagogik und Katechetik
- Soziologie
- Psychologie
- Einführung in die Literatur
- Geschichte.

Im Herbst findet ein 4—6wöchiges Praktikum an Berufsschulen statt.

#### Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme kommen vor allen Dingen in Frage Katecheten, Gemeindeglieder, Diakone, also

solche Männer und Frauen, die bereits im kirchlichen Dienst stehen bzw. eine Vorbildung für einen kirchlichen Dienst bereits erhalten haben. Das Oberseminar ist eine zusätzliche Ausbildung, die den Anforderungen des Religionsunterrichts an Berufsschulen Rechnung trägt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist

1. der Abschluß eines katechetischen Grundseminars, einer Bibelschule, einer Diakonenanstalt oder der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung,
2. die Kenntnis der Praxis des Religionsunterrichtes an der Berufsschule durch eigene Lehrtätigkeit oder Hospitation,
3. der Nachweis der Tauglichkeit zum Schuldienst durch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. die persönliche Vorstellung bei der Leitung des Oberseminars.

Dringend erwünscht ist

1. eine dem Eintritt ins Oberseminar vorausgehende Tätigkeit der Bewerber in Industrie, Wirtschaft, Diakonie,
2. ein Lebensalter von nicht über 35 Jahren. Wer älter ist, muß ausreichende Unterrichtstätigkeit nachweisen.

Der Anmeldung für die Aufnahme sind beizulegen:

1. Handgeschriebener Lebenslauf,
2. Abschlußzeugnis der besuchten Schulen,
3. Zeugnisse des Grundseminars und anderer kirchlicher Ausbildungsstätten,
4. Zeugnisse über die praktische Arbeit, vor allem die Unterrichtstätigkeit,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, bei dem insbesondere auf Tbc und ausgesprochene Seh- und Hörschwäche zu achten ist.

Etwa entstehende Unkosten:

DM 150,— pro Semester als Studiengeld

DM 60,— pro Monat für ein Zimmer  
im Wohnheim

DM 1,20 für das tägliche Mittagessen

Dazu Kosten für Selbstverpflegung für die anderen Mahlzeiten und Taschengeld. Es ist mit Gesamtkosten von DM 225,— pro Monat zu rechnen.

Kann der Teilnehmer die Kosten nicht selbst (oder durch staatliche Ausbildungsbeihilfen) bestreiten, so ist die beteiligte Landeskirche bereit, Beihilfen zu gewähren.

**A n s t e l l u n g s m ö g l i c h k e i t e n**

Der Teilnehmer erwirbt die Lehrbefähigung für den hauptamtlichen Religionsunterricht an der Berufsschule. Nach Ablegung der zweiten katechetischen Prüfung und nach Bewährung im Dienst kann er eine Vergütung bis TOA IV b erhalten.

**M e l d u n g e n**

sind zu richten durch das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohnerstr. 20, an die Leitung des Kirchlichen Oberseminars für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 209.

Wir bitten alle kirchlichen Mitarbeiter sowie alle verantwortlich in der Berufsberatung stehenden Gemeindeglieder, junge Menschen für die Aus-

bildung am Kirchlichen Oberseminar zu gewinnen und sie auch auf die katechetischen Grundseminare, Bibelschulen und Diakonenanstalten aufmerksam zu machen.

## Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 10. 1960

Nr. 18005 / C 9—07 b

Vom 7. November (18.00 Uhr) bis 19. November 1960 (Abreisetag) findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr ein katechetischer Eingangskurs für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 24. Oktober 1960 an das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20.

## Internationaler Schüleraustausch

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 25. 10. 1960

Nr. 22790 / C 16—03

Der Internationale Schüleraustausch der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands bietet evangelischen Jungen und Mädchen die Möglichkeit, ein Jahr lang Gast einer amerikanischen Kirchengemeinde zu sein und als Kind im Hause einer christlichen Familie das Leben in Amerika in seiner ganzen Vielfalt kennenzulernen. Gleichzeitig kommen junge Amerikaner für ein Austauschjahr nach Deutschland.

Im Austauschjahr 1961/62 sollen 70 deutsche Oberschüler und junge Berufstätige im Alter von 16—18 Jahren (geboren zwischen 2. 9. 42 und 1. 9. 45) aus der Bundesrepublik und West-Berlin die Vereinigten Staaten besuchen. Zur gleichen Zeit sollen 35 amerikanische Oberschüler gleichen Alters für ein Jahr in deutschen Familien untergebracht werden. Dafür werden noch dringend Gastfamilien gesucht.

Die endgültige Auswahl der Bewerber wird auf Länderbasis stattfinden. Die Auswahlkomitees setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Landes- und Freikirchen, der deutschen Schulbehörde, der Evangelischen Jugend Deutschlands, des amerikanischen Konsulats und einem ehemaligen Austauschschüler.

Die Bewerbungsunterlagen können ab sofort beim Internationalen Schüleraustausch, Kassel-Wilhelmshöhe, Im Druselstal 8, angefordert werden. Die Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1960 spätestens dort einzureichen. Nach der Auswahl erfolgt die Bekanntgabe der angenommenen Bewerber spätestens im März 1961.

Es wird erwartet, daß die Familie des Austauschschülers die entstehenden Kosten für den Austausch, die sich auf DM 1750,— zuzüglich DM 150,— für Versicherung belaufen, selbst trägt. Schülern, die nicht in der Lage sind, den vollen Betrag zu zahlen, kann, falls sie ausgewählt werden, eine Beihilfe gewährt werden. Familien, die einen amerikanischen Austauschschüler aufnehmen, kann ein Unterhaltszuschuß gezahlt werden. Die

amerikanische Familie und Kirchengemeinde tragen die vollen Unterhaltskosten in Amerika. Außerdem stellt die Kirchengemeinde einen Betrag von \$ 400 für die durch den deutschen Austauschschüler in USA anfallenden Kosten bereit.

Alle Schüler werden ausreichend gegen Krankheit und Unfall versichert.

Die Abreise der Schüler nach USA ist für Mitte Juli 1961 vorgesehen.

## Lohnsteuerliche Behandlung von nebenamtlich tätigen Kirchenbediensteten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 10. 1960  
Nr. 18253 / B 14—04 Beih. 1

Folgende Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster vom 11. August 1960 geben wir hiermit bekannt:

Oberfinanzdirektion Münster  
S 2232 — 59 — St 12 — 31

Münster, 11. August 1960

Betrifft: Lohnsteuerliche Behandlung von nebenamtlich tätigen Kirchenbediensteten.

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 30. Juli 1960 S 2232 — 7 — VB 2 folgendes mitgeteilt:

„Die im Abschnitt 4 LStR 1959 für die nebenberufliche Lehrtätigkeit aufgestellten Grundsätze bitte ich auf nebenamtliche Organisten in Kirchen und für Chorleiter von Kirchenchören entsprechend anzuwenden. Danach ist bei Organisten und Chorleitern regelmäßig eine selbständige Tätigkeit anzunehmen, wenn das Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall nicht eine andere Beurteilung fordert. Dagegen ist die Tätigkeit von Hilfsküstern und Hilfsmesnern als nichtselbständig zu behandeln. Übt ein nebenamtlich tätiger Kirchenorganist gleichzeitig die nebenamtliche Tätigkeit eines Küsters oder Mesners aus, so ist für die gesamte Tätigkeit davon auszugehen, daß Unselbständigkeit vorliegt. Es bestehen keine Bedenken, daß bei den Organisten und Chorleitern nach dieser Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1960 verfahren wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder.“

Der Erlaß wird in die LSt-Kartei aufgenommen werden.

## Steuerliche Behandlung der Vergütung für eine nebenamtliche Lehrtätigkeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1960  
Nr. 19748 / B 14—/4 Beih. 1

Folgende Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster, die uns erst jetzt mitgeteilt wurde, geben wir hiermit bekannt. Gleichzeitig weisen wir auf die inzwischen veröffentlichten Lohnsteuerrichtlinien 1960 vom 5. 8. 1960 (Abschnitt 4, Absatz 3) — BStBl. 1960 I S. 543 — hin.

Oberfinanzdirektion Münster  
S 2171 — 44 — St 12 — 31

Münster, 14. März 1960

Betrifft: Steuerliche Behandlung der Vergütungen für eine nebenamtliche Lehrtätigkeit.

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 4. März 1960 S 2171 — 3 — VB 2 folgendes mitgeteilt:

„Auf Grund eines Beschlusses der Lohnsteuerreferenten des Herrn Bundesministers der Finanzen und der Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder ist beabsichtigt, Abschnitt 4 Absatz 3 LStR 1959 wie folgt zu ergänzen:

1. Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Bei Lehrkräften, die im Hauptberuf eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben, liegt eine Lehrtätigkeit im Nebenberuf nur vor, wenn diese Lehrtätigkeit nicht zu den eigentlichen Dienstobliegenheiten des Arbeitnehmers aus dem Hauptberuf gehört.“

2. Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Ein geringer Umfang in diesem Sinne kann stets angenommen werden, wenn die nebenberuflich tätige Lehrkraft bei der einzelnen Schule oder dem einzelnen Lehrgang in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt.

Bei pensionierten Lehrkräften bitte ich demzufolge, wie bisher, die Auffassung zu vertreten, daß eine Nebentätigkeit nur dann vorliegt, wenn die Lehrtätigkeit — ihre Ausübung vor der Pensionierung neben der früheren Haupttätigkeit unterstellt — der Art und dem zeitlichen Umfang nach eine Nebentätigkeit gewesen wäre.“

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (12.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1960 in Kraft.  
Bielefeld, den 19. Oktober 1960.

(L. S.)

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
Niemann

Nr. 17219 II/Gütersloh 1 (12)

**Persönliche und andere Nachrichten****Bestätigt sind**

die von der Kreissynode Halle am 5. September 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers Siegfried Domke, Halle, zum Synodalassessor und des Pfarrers Heinrich Baumann, Werther, zum ersten stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Halle;

die von der Kreissynode Wittgenstein am 31. August 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers Karl Dlugoginski zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Wittgenstein.

**Zu besetzen sind**

die durch den Übertritt des Pfarrers Neumann in den Ruhestand am 1. Januar 1961 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Friedrich Strunck erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch Herrn Superintendent Korpeter in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Karl Heine zum Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen für den kirchlichen Dienst an den Handwerkerkern erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

**Berufen sind**

Hilfsprediger Paul Gerhard Kunze zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Willi Winterberg zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in eine Pfarrstelle der Ev. Kirche in Hessen und Nassau berufenen Pfarrers Bühler.

**Ernennung**

Realschullehrer Werner Ellermann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

**Gestorben ist**

Pfarrer Friedrich Strunck in Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, am 9. September 1960 im 53. Lebensjahr.

**Der Titel Kirchenmusikdirektor**

ist folgenden Kirchenmusikern verliehen worden  
Kantor Eduard Büchsel, Dortmund;  
Kindermusikerin Käthe Hyprath, Hagen;  
Kantor Wolfgang Klare, Münster;  
Kantor Hans Königsfeld, Siegen;  
Kantor Oswald Schrader, Lüdenscheid.

**Der Titel Kantor**

ist dem Kirchenmusiker Hans Krampen in Iserlohn verliehen worden.

**Prüfung von Kirchenmusikern**

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Edelburg Hildebrand, Marl, Gausstr. 24;  
Hans-Hartmut Kappner, Rengershausen Nr. 1/  
Krs. Frankenberg (Eder);  
Elisabeth Schnatmeier, Lippinghausen Nr. 137/  
Krs. Herford;  
Christa Weber, Detmold, Hofstr. 8.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Klaus Jügel, Herford, Langenbergstr. 68;  
Hans-Gerhard Vethake, Gütersloh, Kirchstr. 18a.

**Katechetische Prüfung von Kirchenmusikern**

In Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Studium haben die katechetische Abschlussprüfung bestanden die Kirchenmusiker(innen)

Ruth Arning, Oberbeck 696, Kr. Herford;  
Heinrich Lüders, Castrop-Rauxel, Amtstr. 15;  
Dorothee Meyer, Engers/Rhein, Am Elmspfad;  
Helga Schierhorn, Ahrensburg Krs. Stormarn,  
Kaiser-Wilh.-Allee 26.

Diese Prüfung berechtigt zur Mitarbeit am kirchlichen Unterricht (doch vgl. KO Art. 189/4), in der Gemeindejugendarbeit, in der Christenlehre und im Kindergottesdienst.

**Erschienenene Bücher und Schriften**

Der Evangelische Schulbund in Nordwestdeutschland hat kürzlich das Verzeichnis der evangelischen Schulen, Alumnae und Internate in der 6. Auflage herausgegeben. Es wird auf dieses Verzeichnis hingewiesen und den Pfarrämtern und den Dienststellen der Inneren Mission seine Anschaffung empfohlen. Das Heft kann zum Preise von DM 2.15 einschließlich Porto bei der Geschäftsstelle des Evangelischen Schulbundes in Nordwestdeutschland, Dassel/Krs. Einbeck, Paul-Gerhard-Schule, bezogen werden.

**Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.